

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 03.03.2022

Antragsteller: Stadtvertretung/Fraktionen  
/Beiräte  
Bearbeiter/in: Behindertenbeirat der  
Landeshauptstadt  
Schwerin  
Telefon:

**Antrag  
Drucksache Nr.**

00387/2022

**öffentlich**

## Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

## Betreff

Berichts Antrag | Fragen der AG Soziales des Behindertenbeirates

## Beschlussvorschlag

Die Arbeitsgruppe Soziales des Behindertenbeirates hat sich mit den folgenden Themenbereichen befasst.

1. Zuständigkeit für Leistungen für junge Volljährige (18 bis unter 21 Jahren) mit Behinderung
2. Abgrenzung zwischen geistiger/ körperlicher/ Sinnesbehinderung und seelischer Behinderung
3. Antragstellung und Bearbeitung
4. Fallübergabe zwischen Eingliederungshilfe und Jugendhilfe

Vor diesem Hintergrund wird der Oberbürgermeister beauftragt folgende Fragen bis zur nächsten Sitzung der Stadtvertretung zu beantworten:

### **1. Zuständigkeit für Leistungen für junge Volljährige (18 bis unter 21 Jahren) mit Behinderung**

- 1.1. An welchen Leistungsträger (Eingliederungshilfe oder Jugendhilfe) sollte sich ein junger volljähriger Mensch mit Behinderung und subjektivem Hilfebedarf wenden, um gleich beim zuständigen LT zu sein?
- 1.2. Gibt es eine Kriterienliste, nach der z.B. Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen den/die Ratsuchende/n den zuständigen Leistungsträger empfehlen können? Wie sehen diese Kriterien aus?
- 1.3. Haben die Fallmanager\*innen von JH und EGH einen

## Beschlussvorschlag

Ermessensspielraum, um die Zuständigkeit zu entscheiden? Z.B. bei Erreichen der Altersgrenze

(21 Jahre) innerhalbweniger Wochen oder Monate?

- 1.4. Wie sieht das Prozedere aus, wenn ein/e junge/r Volljährige/r den Antrag beimnichtzuständigen Träger gestellt hat? Gibt es dazu schriftliche Verfahrensregeln, die dem BBR zugesandt werden können?
- 1.5. Können Leistungserbringer, deren Leistungen für einen Bedarf als besondersgeeignet erachtet werden, auch Leistungen erbringen, wenn sie mit dem zuständigen Leistungsträger (EGH oder JH) keine Vereinbarung geschlossenhaben, sondern nur mit dem in diesem Fall nicht zuständigen?

## 2. Abgrenzung geistiger/ körperlicher/ Sinnesbehinderung und seelischerBehinderung

- 2.1 Frühförderung wird häufig für Kinder beantragt, die unter schwierigen Entwicklungs- Bedingungen aufwachsen und entsprechend in ihrer Entwicklungsverzögert sind. Bei ihnen droht sowohl eine seelische als auch eine geistige Behinderung. Wie wird hier von Seiten der Stadt als Kostenträger festgestellt, obdas Sozialamt (Eingliederungshilfe) oder das Jugendamt zuständig ist?
- 2.2 Auch in den Bescheiden der kleineren Kinder (unter 6 Jahren) wird bereits eine seelische Behinderung benannt, obwohl diese Bezeichnung für Kinder in dem Alter nicht üblich und für die Eltern teilweise sehr schockierend und beängstigendist. Warum werden die im BTHG vorgesehenen Bezeichnungen „drohende seelische Behinderung“ und „drohende geistige Behinderung“ nicht verwendet?
- 2.3 Bei Kindern und Jugendlichen im Schulalter mit (leichter) geistiger Behinderung treten zum Teil erhebliche Verhaltensauffälligkeiten auf, die einen Einzelfallhelfer erforderlich machen.
- 2.4 Haben Ihrer Ansicht nach geistig behinderte Kinder und Jugendliche mit Verhaltensauffälligkeiten auch Anspruch auf Fachkräfte aus dem Bereich derJugendhilfe, die durch ihren Einsatz vielleicht eine Verhaltensmodifikation erreichen und damit die aktuelle und spätere Teilhabe der Kinder und Jugendlichen deutlich verbessern könnten?
- 2.5 Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und seine Verselbständigungfördern. Doch die Kinder mit geistiger Behinderung werden oft aus dieser Unterstützungsart ausgeschlossen. Stattdessen wird oft den Eltern „Sozialpädagogische Familienhilfe“ angeboten.

Im Vordergrund der SPFH stehen Probleme in der Absicherung von Grundbedürfnissen der Kinder sowie Alltagsprobleme der Familie. Das Annehmender SPFH stellt für viele Eltern eine Hürde dar. Denn oft wird nur ein Erziehungsbeistand benötigt und keine SPFH.

Aus welchem Grunde wird diese Art der Hilfe:“ Erziehungsbeistand“ beiden geistig behinderten Kindern gar nicht oder nur sehr selten genehmigt?

## Beschlussvorschlag

### 3. Antragstellung und Bearbeitung

- 3.1 Mit welchen Bearbeitungszeiten müssen die Familien / die Antragsteller aktuell rechnen?
- 3.2 Konnten die personellen Engpässe in den Fachdiensten Jugend und Soziales mittlerweile behoben werden, bzw. gibt es eine entsprechende Perspektive?
- 3.3 Welche Verfahrensstandards gibt es in den Fachdiensten bei der Antragstellung und der Bearbeitung der Anträge? Sind diese Verfahrensregelnden Antragstellenden bekannt?
- 3.4 In welchen Fällen und mit welchem Ziel wird der kinder- und jugendärztliche Dienst / der sozialpsychiatrische Dienst des Gesundheitsamtes der Stadt einbezogen?

### 4. Fallübergabe zwischen Eingliederungshilfe und Jugendhilfe

- 4.1. Welche Verfahrensstandards gibt es bei der Fallübergabe zwischen dem Fachdienst Soziales und dem Fachdienst Jugend?

## Begründung

Aus Sicht der Antragssteller wurde der Behindertenbeirat des Öfteren angesprochen um Hilfe zu erhalten. Die Arbeitsgruppe Soziales hat sich mit den folgenden Themenbereichen befasst, welche die Fachbereiche betreffen. Wir als Beirat können dazu keine Aussagen machen.

### über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

### Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☐ ja  
Darstellung der Auswirkungen: ---

☐ nein

**Anlagen:**

keine

gez. Angelika Stoof  
Vorsitzende des Behindertenbeirates

gez. Karin Niebergall-Sippel  
Leiterin AG Soziales